



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 231 C 120/15

27.04.2015

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED] 12629 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED] 14052 Berlin,-

hat das AG Charlottenburg, Abt. 231, am 17.04.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
[REDACTED] aufgrund der Schriftsätze der Parteien vom 20. und 21.04.2015
gemäß § 278 Abs. 6 ZPO beschlossen:

Es wird festgestellt, dass sich die Parteien wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 Euro. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird. Die Klägerseite verpflichtet sich, keine Terminsgebühr zu beantragen.
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum **20.05.2015** erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]
Bank: [REDACTED]
Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 28.04.2015

[REDACTED]
Justizbeschäftigte



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.